2160

22. Änderung des Runderlasses "Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gem. § 39 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe"

Runderlass

des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration 213 – 2024/0011527

Vom 3. Dezember 2024

1

Die Tabelle in Nummer 1 des Runderlasses "Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gem. § 39 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe" vom 10. Oktober 2000 (MBI. NRW. S. 1412), der zuletzt durch Runderlass vom 8. Dezember 2023 (MBI. NRW. S. 1420) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

,,

	materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung	Gesamtbetrag
für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	748 Euro	430 Euro	1178 Euro
für Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	884 Euro	430 Euro	1314 Euro
für Jugendliche ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und junge Volljährige im Einzelfall	1050 Euro	430 Euro	1480 Euro

2

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

- MBI. NRW. 2024 S.

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation: die Redaktion im Ministerium des Innern NRW.